

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen der Supremo Shoes & Boots Handels GmbH, Blocksbergstr. 174, 66955 Pirmasens

§1 Einbeziehungs- und Abwehrklausel

- (1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen von Waren, insbesondere Schuhen, durch uns sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen, soweit sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ausgeschlossen oder durch schriftliche Individualvereinbarung abgeändert worden sind.
- (2) Sofern unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen einmal Vertragsinhalt geworden sind, gelten sie hinsichtlich des Kunden, der Unternehmer ist, auch für alle künftigen weiteren Rechtsbeziehungen im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur ausnahmsweise und nur dann Vertragsinhalt, soweit wir uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind unverbindlich und freibleibend, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen müssen vorbehalten bleiben.
- (2) An Bestellungen ist der Kunde drei Wochen lang gebunden.
- (3) Wir sind berechtigt, das Zustandekommen des Vertrages von der Leistung einer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezifferten Anzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestellwertes abhängig zu machen.
- (4) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich oder in Textform (einschließlich Telefax oder e-mail) gegenüber dem Kunden bestätigt sind (Auftragsbestätigung). Als Auftragsbestätigung im Sinne von Satz 1 gelten auch
 1. die Ankündigung gegenüber dem Kunden, Ware diesem zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuliefern (Lieferankündigung),
 2. die Anlieferung bestellter Ware beim Kunden oder
 3. unsere Erklärung, die bestellte Ware für den Kunden zu verwahren bzw. zur Abholung oder Versendung an ihn vorzuhalten (Versandbereitschaft).
- (5) Weicht der Inhalt unserer Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, so liegt in der Auftragsbestätigung ein erneutes Angebot unter Ablehnung des mit der Bestellung verbundenen Angebots des Kunden, das vom Kunden binnen der in der Auftragsbestätigung genannten Frist -sonst binnen zwei Wochen nach Zugang- durch schriftliche Erklärung uns gegenüber angenommen werden kann. Die Bestätigung kann abweichend von Satz 1 auch fernschriftlich, in elektronischer Form oder Textform unter Ein-schluß von e-mail oder Telefax erklärt werden.
- (6) Eine mündliche oder telephonische Bestellung des Kunden ist nur wirksam, wenn wir eine Auftragsbestätigung nach Maßgabe von Absatz 4 erteilen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so gilt sie in diesem Falle abweichend von Absatz 5 als vollinhaltlich vom Kunden anerkannt, wenn der Kunde nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

§ 3 Preisangaben

- (1) Sofern bei unseren Preisangaben keine Währung angegeben ist, beziehen sich unsere Preisangaben ausschließlich auf die gesetzliche Währung Euro (€).
- (2) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne die Entgelte für

Porto, Verpackung, Versand, Fracht und eine eventuelle Versicherung der Ware.

- (3) Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag, für den sie vereinbart waren und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.

§ 4 Unsere Rechte bei Vertragsaufsage oder Nichtabnahme der Ware

- (1) Sofern der Kunde angelieferte Ware trotz Lieferankündigung zum angekündigten Zeitpunkt nicht abnimmt oder bei Abrufaufträgen nicht nach Zugang der Erklärung der Versandbereitschaft bei uns die Ware abrufen oder abholt, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden für die Abnahme bzw. den Abruf gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Kunden, der kein Verbraucher ist, genügt anstelle einer vergeblichen Anlieferung gemäß Lieferankündigung auch eine vergebliche Anlieferung zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden.
- (2) Der Setzung der Nachfrist nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, den Rücktritt vom Vertrag oder die Verweigerung der weiteren Vertragsdurchführung erklärt (Vertragsaufsage). Als Verweigerung der weiteren Vertragsdurchführung gilt bei einem Kunden, der kein Verbraucher ist, auch die Rücksendung bestellter und ordnungsgemäß gelieferter Ware an uns.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 sind wir berechtigt, vom Kunden die Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen, die uns durch den Rücktransport der Ware, deren erneute Anlieferung und Verwahrung sowie durch die Benachrichtigung des Kunden nach der Nichtabnahme bzw. nach dem Ablauf der Nachfrist entstehen.
- (4) Machen wir von unserem Rücktrittsrecht nach Absatz 1 Gebrauch, so hat der Kunde uns den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß wir die Ware nur zu einem geringeren Preis oder überhaupt nicht mehr weiterverkaufen konnten.
- (5) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 entfallen, soweit der Kunde nachweist, daß ihn an der Nichtabnahme bzw. dem unterbliebenen Abruf bzw. der Abholung der Ware kein Verschulden trifft.
- (6) Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 5 Leistungsort und Gefahrübergang

- (1) Wir sind nur verpflichtet, die Ware auszusondern und zur Abholung, bzw. zum Versand oder zum Abruf am Sitz unseres Unternehmens bereitzustellen. Mit der Vornahme dieser Leistungshandlung geht die Gefahr auf den Kunden über.
- (2) Versendung innerhalb desselben oder an einen anderen Ort, insbesondere an den Sitz des Kunden, erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird Versendung mit dem Kunden vereinbart, kommt lediglich eine Schickschuld zustande, eine Bringschuld wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, unsere Ware gegen Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu versichern. Unsere hierdurch verursachten Aufwendungen werden dem Kunden gesondert berechnet.

§ 6 Leistungszeiten

- (1) Von uns angegebene Leistungszeiten und -fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Sie sind ausnahmsweise nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnen.
- (2) Sofern wir Liefertermine angeben, stehen diese unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstlieferung.
- (3) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

§ 7 Lösungsrecht vom Vertrag

- (1) Sofern wir aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Krieg, Katastrophen, Aufruhr, terroristischen Akten oder allgemeinen Notstandslagen nicht zur Leistung imstande sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch für Leistungshindernisse aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere durch Arbeitskämpfe, auch bei unseren Vorlieferanten, Rohstoffmangel oder aufgrund von allgemeinen Lieferungsbeschränkungen oder Lieferungsverboten auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund anderer Maßnahmen staatlicher Hoheitsgewalt.
- (2) Wir verpflichten uns schon jetzt, in den Fällen der Nichtverfügbarkeit unserer Leistung gem. Absatz 1 den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung zu informieren und ihm seine Leistungen unverzüglich zu erstatten.

§ 8 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung unter Einschluss der jeweils geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer unser Eigentum.
- (2) Sollte unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur noch als Miteigentum fortbestehen, so setzt sich der Eigentumsvorbehalt an dem durch die Vermischung oder Verbindung entstehenden Miteigentumsanteil fort.
- (3) Sollte unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung mit einer anderen Sache, durch Verarbeitung oder Umbildung erlöschen, so tritt der Kunde die hieraus gegen den neuen Eigentümer entstehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen im Sinne des Absatzes 1 an uns ab. Wir erklären schon jetzt die Annahme dieser Abtretung.
- (4) Verarbeitung und Umbildung werden durch den Kunden für uns vorgenommen, ohne daß wir hierdurch verpflichtet werden.
- (5) Der Kunde, der Unternehmer ist, ist ermächtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im üblichen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern, zur Sicherung unserer Forderungen im Sinne des Absatzes 1 tritt der Kunde seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an uns ab. Wir erklären schon jetzt die Annahme dieser Abtretung. Gleichzeitig ermächtigen wir den Kunden, diese Forderungen auf seine Rechnung ohne Offenlegung der Abtretung einzuziehen.
- (6) Die unter Absatz 5, Sätze 1 und 3 aufgeführten Ermächtigungen können ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Kunden widerrufen werden, wenn sich der Kunde uns gegenüber im Schuldnerverzug befindet. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die Abtretung gegenüber Dritten offenzulegen.
- (7) Dem Kunden ist es –unbeschadet des Absatzes 5– verwehrt, die in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehende Ware an Dritte zu verpfänden, an diese auch nur sicherungshalber zu übereignen oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen. Dem Kunden ist es weiterhin verwehrt, die in den Absätzen 3 und 5 genannten Forderungen an Dritte zu verpfänden, auch nur sicherungshalber zu übertragen oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen.
- (8) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehende Ware oder an uns abgetretene Forderungen betreffen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf unser Verlangen hat der Kunde uns über den in seinem Besitz befindlichen Bestand der noch in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Mit-

eigentum stehenden Ware sowie über den Bestand der uns nach Maßgabe der Absätze 3 und 5 zustehenden Forderungen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft erstreckt sich auf unser Verlangen auch auf die Angabe der Orte, an denen sich die noch in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehende Ware befindet. Der Kunde, der Unternehmer ist, ist darüber hinaus verpflichtet, uns nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung der in unserem Eigentum oder gemäß Absatz 2 in unserem Miteigentum stehende Ware in seinen Geschäftsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.

- (10) Sollte der Wert der uns nach Maßgabe der Absätze 1- 5 gewährten Sicherheiten nicht nur vorübergehend den Gesamtwert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden nach Maßgabe von Absatz 1 um mehr als 20 % übersteigen, sind wir zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Ausschluß von Garantien und Zusicherungen

- (1) Maßangaben und Abbildungen in Drucksachen, Datenblättern, sonstigen Produktinformationen und technischen Zeichnungen werden nur dann und nur innerhalb der angegebenen Toleranzgrenzen verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich garantiert werden. Von Garantien, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, Zusicherungen von Eigenschaften unsererseits und vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten kann der Kunde ebenfalls nur dann ausgehen, wenn wir dies schriftlich erklären und in der Erklärung ausdrücklich so bezeichnen.
- (2) Werbeaussagen, auch solche von Herstellern in bezug auf Produkte, die Inhalt unserer vertraglichen Leistungen sind bzw. die wir im Rahmen der Erbringung unserer vertraglichen Leistungen einsetzen, sind stets unverbindlich und stellen weder Garantien, noch Eigenschaftszusicherungen oder sonst verbindliche Beschreibungen dar.

§ 10 Haftungseinschränkung für Mängelgewährleistung und Beschränkung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Sofern wir, ohne daß eine verschuldete Pflichtverletzung von uns, von unseren Erfüllungsgehilfen oder unseren gesetzlichen Vertretern, ein arglistiges Verschweigen von Fehlern oder eine Garantie für die Beschaffenheit von Waren vorliegen, für Sachmängel oder Rechtsmängel einzustehen haben, sind Ansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Jeder Kunde kann aber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung oder Minderung geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Macht der Kunde Mängel im Sinne von Absatz 1 geltend und verlangt Nacherfüllung, so wird das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung durch uns ausgeübt.
- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn wir eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert haben.
- (4) Im Falle der Lieferung einer anderen Sache sind wir berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die falsch gelieferte Sache Zug um Zug gegen eine Ersatzlieferung auf unsere Gefahr und Kosten zurückzufordern.
- (5) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder arglistig verschwiegene Fehler betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berühren. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen oder unserer gesetzlichen Vertreter.

- (6) Wird der Kunde, der Unternehmer ist, von einem Dritten, an den er die von uns gelieferte Ware in Erfüllung einer ihm, den Kunden treffenden vertraglichen Verpflichtung weitergeliefert hat, wegen eines zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von uns zum Kunden bestehenden Mangels berechtigt in Anspruch genommen, so ist der Kunde neben seinen Rechten aus den Absätzen 1 und 2 zum Zwecke des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 478 Abs. 4 BGB in seiner am 01.01.2002 geltenden Fassung zu einer zusätzlichen Minderung des an uns zu entrichtenden Kaufpreises um 15 % berechtigt.

§ 11 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Der Kunde, der als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen anzusehen ist, hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, diesen bis spätestens eine Woche nach Ablieferung schriftlich, fernschriftlich, in elektronischer Form oder Textform (einschließlich e-mail oder Telefax) anzuzeigen.
- (2) Unterläßt der in Absatz 1 genannte Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige nach Absatz 1 bis spätestens eine Woche nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für arglistig verschwiegene Mängel oder Mängel, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die von uns, unseren Erfüllungsgehilfen oder unseren gesetzlichen Vertretern vorsätzlich verschuldet wurde.
- (6) Einem Sachmangel im Sinne der Absätze 1 bis 5 steht es gleich, wenn wir eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert haben.

§ 12 Verkürzung der Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen

- (1) Mängelgewährleistungsansprüche nach § 10 Absatz 1 verjähren abweichend von der gesetzlichen Regelung binnen eines Jahres nach Gefahrübergang.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, gilt dies abweichend von Absatz 1 nur, soweit wir gebrauchte Sachen an den Kunden verkauft haben.

§ 13 Fälligkeit und Zahlung unserer Forderungen

- (1) Spätestens mit Zugang unserer Rechnungen beim Kunden sind unsere Forderungen fällig.
- (2) Wir sind auch berechtigt, unsere Forderungen per Nachnahme einzuziehen.
- (3) Bei Lieferung gegen Rechnungsstellung sind Zahlungen des Kunden kosten- und spesenfrei auf Gefahr des Kunden durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Girokonto zu leisten. Die Gewährung von Skonto und Rabatt bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Schecks werden nur als Leistung Erfüllung halber angenommen. Wechsel werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall akzeptiert.
- (5) Nach Eintritt des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, für den Bearbeitungsaufwand eine Mahnkostenpauschale von 3 Euro zu berechnen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, die dadurch entstehen, daß wir Auskünfte bei Melde- oder Gewerbebehörden oder amtlichen Registern einholen müssen, um die ladungsfähige Anschrift oder die Rechtsform des Kunden zu ermitteln. Die Geltendmachung des weiteren Verzugschadens und von Verzugszinsen nach Maß-

gabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

- (6) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so ist eine fällige Forderung zu einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. ab Fälligkeit zu verzinsen, das gleiche gilt für den Fall der Stundung. Bei Eintritt des Verzugs findet Absatz 5 Anwendung.

§ 14 Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

§ 15 Übertragung von Rechten und Abtretung von Forderungen

Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere Forderungen gegen uns, ganz oder teilweise oder auch nur sicherungshalber, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.

§ 16 Rechtswahl

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Schriftform

- (1) Alle zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit abweichend von Satz 1 zumindestens unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Textform oder elektronische Form, einschließlich e-mail, Telefax oder Fernschreiben sind nur ausreichend, soweit sie in diesen Bedingungen ausdrücklich zugelassen sind.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Für alle künftige Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zwischen den Parteien ergeben, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1, soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz nach Vertragsschluß aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland verlegt, ist 66955 Pirmasens.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind wir berechtigt, auch am Sitz des Kunden und im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zu klagen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.